

## Das Verbot der Auslandsbestechung: Bedeutungswandel und Legitimationsfragen

Michael Kubiciel

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2016. "Das Verbot der Auslandsbestechung: Bedeutungswandel und Legitimationsfragen." In Das Verbot der Auslandsbestechung: Tagungen und Kolloquien, edited by Elisa Hoven and Michael Kubiciel, 13-16. Baden-Baden: Nomos.  
<https://doi.org/10.5771/9783845274522-13>.

### Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

**Deutsches Urheberrecht**

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publizieren>



Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht

29

Elisa Hoven/Michael Kubiciel (Hrsg.)

# Das Verbot der Auslandsbestechung

Tagungen und Kolloquien



Nomos

# Das Verbot der Auslandsbestechung: Bedeutungswandel und Legitimationsfragen

*Professor Dr. Michael Kubiciel*

## I.

Die Bezeichnung Korruption steht für ein „Bewertungsphänomen“<sup>1</sup>, ist also keine Beschreibung, sondern eine Bewertung sozialer Praktiken. Da sich die sozialen Praktiken und die Bewertung über die Zeiten verändern, spiegelt die Verwendung des Begriffs Korruption die Gesellschaft mit ihren spezifischen Wertmaßstäben<sup>2</sup>. Diese eigentümliche Kontingenz zeigt sich nicht zuletzt an dem atemberaubenden Einstellungswandel gegenüber dem Phänomen der Auslandsbestechung<sup>3</sup>. Bis in die 1990er Jahre hinein wurde die Bestechung von ausländischen Amtsträgern bzw. von Mitarbeitern ausländischer Unternehmen strafrechtlich toleriert und steuerrechtlich begünstigt. In vielen Unternehmen galt sie als unvermeidbarer Nebeneffekt der Geschäftstätigkeit auf internationalen Märkten. Medien und Gesellschaft nahmen nur selten an ihr Anstoß. Vor rund 15 Jahren setzte in der sog. westlichen Hemisphäre ein Umdenken ein, dessen vielfältige Ursachen noch nicht hinreichend erforscht sind, das aber weitreichende Wirkungen entfaltete. Seinen Niederschlag fand der Bewusstseinswandel zunächst in internationalen Konventionen und sodann im nationalen Recht. In der Bundesrepublik untersagt seit 1999 das Gesetz über die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen geschäftlichen Verkehr (Int-BestG) die transnationale Korruption<sup>4</sup>. Seit 2002 erfasst der Straftatbe-

---

1 *Engels*, Die Geschichte der Korruption, 2014, S. 18.

2 *Grüne*, in: *Grüne/Slanička* (Hrsg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, 2010, S. 11, 13 u. 31; *Schuller*, Der Staat 16 (1977), S. 373, 374.

3 Dazu und zum Folgenden *Pieth*, in: *Pieth/Low/Bonucci* (Hrsg.), The OECD Convention on Bribery, 2. Aufl. 2014, S. 1, 8-10; *Kubiciel*, ZStW 120 (2008), S. 429, 430-433; eindrucksvolle historische Schilderung bei *Berghoff*, Bulletin German Historical Institute 53 (2013), S. 6 ff.

4 *Beckemper*, in: *Rotsch* (Hrsg.), Criminal Compliance, 2014, § 12 Rn. 54-56.

stand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr auch Handlungen im internationalen Wettbewerb (§ 299 Abs. 3 StGB)<sup>5</sup>.

Diese Tatbestände sind kein bloßes law on paper<sup>6</sup>, sondern haben vielfältige Wirkungen entfaltet, selbst wenn am Ende eines Ermittlungsverfahrens nicht immer Anklage erhoben wird und Verurteilungen selten sind. Zum einen greifen Strafverfolgungsbehörden häufig auf andere Straftatbestände – insbesondere § 266 StGB – zurück, wenn der Nachweis der Auslandsbestechung an den Problemen (transnationaler) Beweiserhebung scheitert. Zum anderen haben die großen deutschen Unternehmen in den letzten Jahren ihre Compliance-Bemühungen erheblich verstärkt und tragen damit auf ihre Weise zur Durchsetzung des Verbots der Auslandsbestechung bei. Insgesamt ist es daher berechtigt, dass Transparency International der Bundesrepublik Deutschland bereits seit 2012 ein „active enforcement“ der OECD Convention on bribery in international business attestiert – als einem von lediglich einer Handvoll Ländern weltweit<sup>7</sup>.

Nicht nur Adepten von *Max Weber* fällt auf, dass es sich dabei vornehmlich um protestantisch geprägte Länder handelt<sup>8</sup>. Daher mag es auch kein Zufall sein, dass in Deutschland das Thema Korruption exakt zu dem Zeitpunkt verstärkte Aufmerksamkeit in Gesellschaft und Politik erlangte, als sich Mitte der 1990er Jahre das politisch-kulturelle Zentrum der Bundesrepublik vom rheinisch-katholischen Westen in den protestantisch geprägten Nordosten verlagerte. Inzwischen ist der Bewusstseinswandel weit fortgeschritten: Heute hat die Korruption annähernd wieder jenes Maß an gesellschaftlicher Aufmerksamkeit erlangt, das es in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts besaß<sup>9</sup>. Im Hinblick auf die Auslandsbeste-

---

5 Rönna, JZ 2007, 2084, 2085.

6 Siehe die Zahlen in *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Bundeslagebild Korruption 2010*, S. 10; 31 im Jahr 2008, 69 im Jahr 2010.

7 *Transparency International*, *Exporting Corruption? Country enforcement of the OECD Anti-Bribery Convention Progress Report, 2015*, S. 7; *Transparency International*, *Exporting Corruption? Country enforcement of the OECD Anti-Bribery Convention Progress Report 2014*, S. 4. S. auch *Transparency International*, *Exporting Corruption? Country enforcement of the OECD Anti-Bribery Convention Progress Report 2013*, S. 5 f.; *Transparency International*, *Exporting Corruption? Country enforcement of the OECD Anti-Bribery Convention Progress Report 2012*, S. 6.

8 Zum „protestantischen Faktor“ und dessen (umstrittener) Bedeutung s. *Dahm*, in: *Aufderheide/Dabrowski* (Hrsg.), *Corporate Governance und Korruption*, 2005, S. 41 ff.; *Treisman*, *Journal of Public Economics* 76 (2000), S. 399 ff.

9 Dazu *Engels* (Anm. 1), S. 16, 299 ff.

chung haben sich Medien und die Gesellschaft längst daran gewöhnt, von dem „Siemens“- oder dem „MAN“-Skandal zu sprechen. Sie lozieren folglich die moralische und rechtliche Verantwortung – ganz im Sinne der OECD-Konvention<sup>10</sup> – auf der Geber-Seite, obgleich zumindest die andere Hälfte der Verantwortung in jenen Länder anzusiedeln ist, deren Amtsträger oder Minister den Zuschlag für einen Auftrag von einer Bestechungszahlung abhängig machen. Der von der Gesellschaft, den Medien und auch den Strafverfolgungsbehörden ausgehende Druck hat viele deutsche Unternehmen dazu veranlasst, erhebliche Mengen an Geld, Zeit und Ressourcen in Compliance-Maßnahmen zu investieren<sup>11</sup>; manche haben sich sogar aus korruptionsanfälligen Teilen des Weltmarktes zurückgezogen.

## II.

*Martin Walser*, den ein waches Gespür für die Bewusstseinslagen der Deutschen auszeichnet, hat die Konsequenz dieses Einstellungswandels gegenüber der Auslandsbestechung vor einigen Jahren „deutsch bis ins Mark“ genannt<sup>12</sup>. Dieses Werturteil mag man teilen oder nicht; empirisch belegbar ist jedenfalls eine andere – ebenfalls pointierte – Aussage *Walters*: Während hierzulande Manager für die Bestechung ausländischer Amtsträger an den Pranger gestellt würden, krähe, so *Walser*, in anderen Ländern kein Hahn danach. Er nannte – auch bildlich passend – Frankreich. *Walser* lenkt den Blick damit auf die Fragen nach Sinn und Berechtigung der Strafverfolgung: Weshalb werden die knappen Ressourcen von Landeskriminalämtern, Staatsanwaltschaften und Gerichten auf die mühevollen Aufklärung der Bestechung ausländischer Amtsträger verwendet? Weshalb muss ein deutscher Unternehmensvertreter Strafe dulden, wenn er zur Erlangung eines Auftrages einen ausländischen Amtsträger bestochen hat? Diese Kardinalfrage ist weit von einer Klärung entfernt.

---

10 *Eigen/Pieth*, in: *dies.* (Hrsg.). *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 1999, S. 1, 2.

11 *Bussmann/Nestler/Salvenmoser*, *Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur*, 2013, S. 25 ff.

12 Zitiert nach Spiegel Online v. 23. 07. 2008, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/siemens-affaere-martin-walser-verteidigt-bestechung-durch-deutsche-firmen-a-567573.html> (Stand: 12. 02. 2015); siehe dazu auch *Volz/Rommerskirchen*, *Die Spur des Geldes. Der Fall des Hauses Siemens*, 2009, S. 15.

Wie dringlich die Suche nach Antworten ist, zeigen zwei zeitliche Koinzidenzen. Am Abend des ersten Tages des Kolloquiums auf Schloss Wahn verbreiteten die Medien die Nachricht, dass sich der ehemalige Finanzvorstand von Siemens, *Hans-Joachim Neubürger*, das Leben genommen habe – nach einem mehr als sieben Jahre andauernden Ringen um seine straf- und zivilrechtliche Verantwortung für die Korruptionsaffäre<sup>13</sup>. Der tragische Umstand macht deutlich, dass die Kriminalisierung der Auslandsbestechung nicht allein – ja nicht einmal vorrangig – Unternehmen betrifft, sondern zuvorderst jene, die einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt sind. Es betrifft jene, die gegebenenfalls bestraft werden und die neben ihrer sozialen Reputation auch ihre Anstellung und große Teile ihres Vermögens verlieren. Ihnen schulden Gesetzgeber, Rechtspraxis und Wissenschaft eine überzeugende Begründung für die Kriminalisierung der Auslandsbestechung<sup>14</sup>. Der Regierungsentwurf, den das Bundeskabinett vierzehn Tage vor der Tagung auf Schloss Wahn auf den Weg gebracht hatte, ist eine solche Begründung schuldig geblieben. Dabei weitet das Gesetzespaket die einschlägigen Tatbestände des IntBestG aus, verschärft die Legitimationsprobleme und überführt beides – Regelungen und Probleme – in das StGB. Das Wahner Kolloquium bot die erste Gelegenheit, sich mit dem Regierungsentwurf in umfassender Weise auseinanderzusetzen und nach einer tragfähigen Legitimationsgrundlage zu suchen.

**Michael Kubiciel:** Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtsvergleichung an der Universität zu Köln.

---

13 Zum sog. „Neubürger“-Urteil *Fleischer*, NZG 2014, 321; *Merkt*, DB 2014, 2271.

14 Näher dazu *Kubiciel*, in diesem Band, S. 45 ff.